

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 19. März 2021 | Nummer 3/2021 | 31. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2021 Seite 1
- Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde..... Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in (m/w/d) in der Geschäftsbuchhaltung..... Seite 5
- Stellenausschreibung Fachbereichsleiter/-in (m/w/d) Planen und Bauen Seite 6
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in (m/w/d) Steuern und Gebühren..... Seite 6

Aus den Fraktionen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	27.781.900 €
ordentlichen Aufwendungen auf	27.143.700 €
außerordentlichen Erträge auf	436.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	436.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	29.767.000 €
Auszahlungen auf	30.257.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.112.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.331.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.654.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.288.400 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	637.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
- | | |
|---|-------------|
| a) Personalaufwendungen/ - auszahlungen auf | 10.000,00 € |
| b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen / sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.000,00 € |
| c) Aufwendungen für Abschreibungen auf | 20.000,00 € |
| d) Aufwendungen für Rückstellungen auf | 20.000,00 € |
| e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt auf | 50.000,00 € |
- festgesetzt.
- f) Soweit Aufwendungen/Auszahlungen notwendig werden und deren Deckung zu 100 % aus bewilligten Förderungen gesichert ist, entscheidet die Kämmerin über die entsprechende Anträge.

Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

Überschreitung unter 100,00 € bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|----------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 1.000.000,00 € |
| b) und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 500.000,00 € |
- festgesetzt.

Angermünde, den 18.02.2021

Frederik Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2022 – 2024 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Angermünde, 16.11.2020

Christin Türpe
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2022 – 2024 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Angermünde, 16.11.2020

Frederik Bewer
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu jedermanns Einsichtnahme liegen die Haushaltssatzung 2021 und ihre Anlagen innerhalb der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, Zimmer 3.1. öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 18.02.2021

Frederik Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 der Stadt Angermünde vom 18.02.2021 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 18.02.2021

(Siegel)

Frederik Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde

§ 1

Bürgerhaushalt

- (1) Die Stadt Angermünde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - (a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
 - (b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
 - (c) Direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner
- (2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Angermünde nützen, um ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Stadt zu stärken. Es sollen nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen gefördert werden. Dabei kann es sich um investive Maßnahmen, als auch um einmalige Zuschüsse zur Umsetzung von Projekten handeln, soweit für diese keine reguläre Finanzierung aus dem aktuellen städtischen Haushalt vorgesehen ist.
- (3) Das Bürgerbudget der Stadt ist in drei Säulen aufgeteilt, die über alle Generationen hinweg eine altersgerechte Beteiligung ermöglichen:
 - (a) Kinder- und Jugendbudget (1. bis 10. Klasse) – siehe § 2
 - (b) Bürgerbudget (ab 16 Jahre) – siehe § 3
 - (c) Seniorenbudget (ab 65 Jahre) – siehe § 4

§ 2

Kinder- und Jugendbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Kinder- und Jugendbudgets beträgt jährlich mindestens 10.000 Euro (in Worten: zehntausend).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 2.1

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde, die die Klassenstufen 1 bis 10 besuchen, sind berechtigt, Vorschläge für das Kinder- und Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die gemeinschaftliche Erarbeitung eines Vorschlags im Klassenverband ist wünschenswert. Es können aber auch Einzelschläge eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten.
- (2) Die Vorschläge müssen schriftlich und mit vollständigen Kontaktdaten vorgestellt werden. Die Stadtverwaltung stellt dafür ein Formular zur Verfügung. Die schriftlichen Konzepte können durch Poster, Videos, Modelle oder ähnliches ergänzt werden. Sie sind mit dem Stichwort „Kinder- und Jugendbudget“ einzureichen bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde.

§ 2.2

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Kinder- und Jugendbudget ein.
- (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben.

§ 2.3

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde und auf der Webseite www.angermuende.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 2.4 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist.
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 2.1 zur Teilnahme berechtigt ist.
 - (c) die Stadt Angermünde zuständig ist.
 - (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 2.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet.
 - (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 2.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind. (Im Einzelfall z. B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung bei Prüfung der Vorschläge.)
 - (f) der Vorschlag von der Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen nutzbar bzw. erfahrbar ist.
 - (g) der Vorschlag so gestaltet ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung mit einbezogen werden können.
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat.
 - (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 - (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt.
 - (d) für dieselbe Maßnahme bereits eine Förderung bei der Stadt Angermünde beantragt wurde.

§ 2.4

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt im Rahmen einer Abstimmungsveranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Kinder- und Jugendbudgets sind alle Kinder und Jugendlichen gemäß § 2.1. berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 3

Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde beträgt jährlich mindestens 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3.1

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten. Sie sind mit dem Stichwort „Bürgerbudget“ entweder postalisch an die Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde oder per Mail an presse@angermuende.de einzureichen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Stadt Angermünde stellt dazu ein Formular bereit.

§ 3.2

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben.

§ 3.3

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde sowie auf der Webseite www.angermuende.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 3.4 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist.
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3.1 zur Teilnahme berechtigt ist.
 - (c) die Stadt Angermünde zuständig ist.
 - (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 10.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet.
 - (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 10.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind.
 - (f) er dem Gemeinwohl dient und/oder der Öffentlichkeit zugänglich ist.
 - (g) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. [Dies gilt nur für Vereine]
 - (h) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste.
 - (i) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat.
 - (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 - (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt.
 - (d) für dieselbe Maßnahme an anderer Stelle eine Förderung beantragt wurde.

§ 3.4

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt
 - (a) durch Online-Abstimmung.
 - (b) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden

Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 4

Seniorenbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde beträgt jährlich mindestens 10.000 Euro (in Worten: zehntausend).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 4.1

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Seniorenbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten. Sie sind mit dem Stichwort „Seniorenbudget“ entweder postalisch an die Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde oder per Mail an presse@angermuende.de einzureichen.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Stadt Angermünde stellt dazu ein Formular bereit.
- (4) Alle vorschlagsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können auch Vorschläge für das Bürgerbudget einreichen. Ein Vorschlag kann jedoch nicht in beiden Budgets gleichzeitig eingereicht werden.

§ 4.2

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Seniorenbudget ein.
- (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben.

§ 4.3

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde sowie auf der Webseite www.angermuende.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 4.4 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist.
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 4.1 zur Teilnahme berechtigt ist.
 - (c) die Stadt Angermünde zuständig ist.
 - (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 2.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet.
 - (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 2.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind. (Im Einzelfall z. B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung bei Prüfung der Vorschläge.)
 - (f) der Vorschlag allen Seniorinnen und Senioren der Stadt Angermünde zugutekommt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (g) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
- (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat.
 - (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 - (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt.
 - (d) für dieselbe Maßnahme an anderer Stelle eine Förderung beantragt wurde.

§ 4.4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt
 - (a) durch Online-Abstimmung.
 - (b) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Seniorenbudgets sind alle Angermünder Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Alle abstimmungsberechtigten Seniorinnen und Senioren dürfen ebenfalls für Vorschläge aus dem Bürgerbudget abstimmen.
- (4) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 5

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Angermünde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, das Kinder- und Jugendbudget und das Seniorenbudget sowie über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 6

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die fristgerecht eingereicht und in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Angermünde gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 Euro gesenkt werden.

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 08.03.2021

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **nächstmöglichen Termin** befristet für die Elternzeitvertretung bis zum 30.09.2022 die Stelle als

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) in der Geschäftsbuchhaltung

aus.

Die Stelle im Umfang von 35 Wochenstunden ist mit E 06 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Verbuchung der vorkontierten Kreditorenrechnungen/-gutschriften sowie Debitoren
- Kontrolle der Vorkontierung auf Kontinuität und Richtigkeit, insb. Unterscheidung zwischen aktivierungspflichtigen Bilanzzugängen und Aufwand
- Prüfung der Zahlungsmodalitäten und Buchungsaufteilung bei mehreren Fälligkeiten

- Prüfung der Rechnungen auf gesetzliche Anforderungen
- periodengerechte Zuordnung sowohl quartals- als auch jahresübergreifend vornehmen
- Kontrolle der Anordnungsberechtigung
- Verbuchung von Kassenbüchern
- Kontierungsprüfung und Verbuchung der Dauerbelege
- Überwachung und Buchung der internen Leistungsverrechnung
- Mithilfe bei Jahresabschlüssen
- Vertretungsweise Mithilfe bei der Anlagenbuchhaltung

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Abschluss zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. Angestelltenprüfung I oder vergleichbare mindestens dreijährige Ausbildung im kaufmännischen Bereich mit Weiterbildung in Bilanzbuchhaltung
- vertiefte Kenntnisse im Haushaltsrecht und in der Doppik
- gute Kenntnisse im EDV-Bereich, besonders mit dem Verfahren proDoppik sowie in Word und Excel

– Amtliche Mitteilungen –

- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen **bis zum 24.03.2021**

bevorzugt per Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an:

Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Türpe unter Tel. 03331/ 260029.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als:

Fachbereichsleiter/-in (m/w/d) Planen und Bauen

aus.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben der Leitung eines Fachbereiches auch konzeptionell die stadtstrukturellen, baulichen und verkehrlichen Potentiale unserer Stadt weiterentwickelt. Die Stelle im Umfang von 40 Wochenstunden ist mit der E 12 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Führung des Fachbereiches Planen und Bauen; des Fachgebietes Natur- und Landschaftspflege/ Friedhofs- und Bestattungswesen sowie des städtischen Bauhofs
- Wahrnehmung der Bereichsaufgaben mit grundsätzlicher Bedeutung in Vertretung der Stadt Angermünde
- Mitwirkung in der Verwaltungsführung sowie der Bericht gegenüber Bürgermeister und Gremien der Stadtverordnetenversammlung
- Anleitung und Kontrolle der unterstellten Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion
- Bereichsorganisation

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Ausbildung im gehobenen bautechnischen Dienst oder allgemeinen Verwaltungsdienst, einen Hochschulabschluss als Architekt/in, als Stadtplaner/in oder als Bauingenieur/in (Hochbau) bzw. einen vergleichbaren Studienabschluss

- Berufserfahrung sowie fundierte Kenntnisse im kommunalen Bauplanungs- und Vergaberecht werden vorausgesetzt
- Führerschein Klasse B
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung und wirtschaftliches Handeln

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen **bis zum 31.03.2021**

bevorzugt per Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an:

Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt **zum 01.08.2021** die Stelle einer/ eines

Sachbearbeiter/-in Steuern und Gebühren (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 40 Wochenstunden wird nach dem TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Festsetzung der Grundsteuer A und B
- Bearbeitung und Veranlagung der Gebühren für Winterdienst, Straßenreinigung und Regenentwässerung sowie für den Wasser- und Bodenverband speziell:
- Erlass von Bescheiden

- Erhebung weiterer öffentlicher Abgaben und Beiträge/Gebühren
- Entgegennahme und Klärung von Bürgeranliegen
- Bearbeitung und Überwachung manueller und elektronischer Akten

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- erfolgreiche Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder einen gleichwertigen Abschluss
- wünschenswert mehrjährige Berufserfahrung
- sehr gute Kenntnisse der üblichen MS-Office-Programme
- Bereitschaft zur Einarbeitung in fachspezifische IT-Anwendungen
- sicherer Umgang mit Zahlen bzw. sehr gutes Zahlenverständnis
- vorausschauendes analytisches Denken, hohes Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Loyalität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und selbstständiges Arbeiten sowie gute Kommunikationsfähigkeit und

– Amtliche Mitteilungen –

- korrektes, sicheres und freundliches Auftreten
- Freude an einem publikumsintensiven und bürgerorientierten Aufgaben-
gebiet

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unter-
lagen zu den benannten Einstellungs Voraussetzungen **bis zum 14.04.2021**

bevorzugt per Mail an: **bewerbungen@angermuede.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an:

Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Türpe unter
Tel. 03331/ 260029.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet.
Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend
frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –


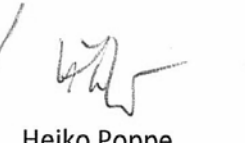
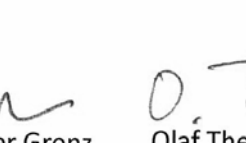
– Aus den Fraktionen –

Liebe Leserinnen und Leser!

Seit vielen Jahren bekommen Sie das Angermünder Amtsblatt, gemeinsam mit den Angermünder Nachrichten in Ihren Haushalt geliefert. Regelmäßig werden Sie über aktuelle Angelegenheiten aus allen Ortsteilen unserer Stadt informiert. Neben redaktionellen Beiträgen werden Sie auch über neue oder geänderte Satzungen, Verordnungen und ähnliche öffentliche Bekanntmachungen unterrichtet. Diese Veröffentlichungen sind das Ergebnis der Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung, oft sehr steif und unpersönlich gehalten und geben nicht ansatzweise die eigentliche Arbeit Ihrer Abgeordneten wieder. Dieses wollen die Fraktionen der Angermünder Stadtverordnetenversammlung ändern. Zukünftig werden an dieser Stelle die einzelnen Fraktionen über ihr Wirken berichten, über ihre Ziele und einzelnen Vorhaben informieren und so für mehr Transparenz im kommunalpolitischen Alltag sorgen. Viel Spaß beim Lesen.



Foto: Roland Mundzeck

					
Robert Schindler	Volkhard Maaß	Heiko Poppe	John Mai	Dieter Grenz	Olaf Theiß
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	CDU	Die Linke	FWG/ WG Ang. Mitte	LBG	SPD

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0